



Herausgeber
Stadt Speyer

Stadthaus
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeinverfügung – Verminderung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus	Seite 1
II. Sitzung des Verkehrsausschusses am 18.03.2020 – Tagesordnung	Seite 4
III. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges	Seite 5
IV. Öffentliche Zustellung – Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahme	Seite 5
V. Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 19.03.2020 – Tagesordnung	Seite 5
VI. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Ausbau der Hilgardstraße	Seite 6
VII. Öffentliche Ausschreibung VOB/A – Kita Don Bosco- Zimmererarbeiten	Seite 8
VIII. Sitzung des Umlegungsausschusses am 25.03.2020 - Tagesordnung	Seite 10
IX. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung in SP am 21.04.2020	Seite 10

I. Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Speyer zur Verminderung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV2) und Einführung einer Anzeigepflicht von Veranstaltungen und Versammlungen vom 12.03.2020

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Speyer als zuständige Behörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen mit einer erwarteten Gesamtbesucherzahl **ab 1.000** Besuchern, welche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Speyer durchgeführt werden, sind ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag untersagt.
2. Öffentliche Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtbesucherzahl **unter 1.000** Besuchern, welche ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tag auf dem Gemeindegebiet der Stadt Speyer durchgeführt werden, haben zwingend die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“. (Quelle: www.rki.de)

Vom Gesundheitsamt des Rhein-Pfalz-Kreises wird darüber hinaus gefordert, dass Name, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, E-Mail-Adresse und das zuständige Gesundheitsamt ermittelt und bereitgehalten werden. Diese Angaben sind bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden herauszugeben.

3. Der jeweilige Veranstalter von Veranstaltungen und Versammlungen nach Ziffer 2 hat gegenüber der Stadt Speyer –Fachbereich 2– Bereich Öffentli-

Telefon
(06232) 142383
Telefax
(06232) 142498
E-Mail
poststelle@stadt-speyer.de
Internet
www.speyer.de

che Sicherheit und Ordnung, die jeweilige Veranstaltung anzuzeigen und mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn zu bestätigen, ob und wie die o.g. Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, in Bezug auf Teilnehmer, Art und Ort der Veranstaltung eingehalten werden.

Sonstige Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Versammlungsrecht) bleiben hiervon unberührt.

4. Die Anzeige nach Ziffer 3 muss die folgenden Daten enthalten:
 - a. Veranstalter (Name, Anschrift, Telefon)
 - b. Veranstaltungsort, -zeit und -dauer
 - c. erwartete Teilnehmerzahl
 - d. erwartete Zusammensetzung der Teilnehmer (Altersstruktur, regionale Herkunft)
 - e. Art der Veranstaltung (öffentlich, geschlossen, unter freiem Himmel)
 - f. Vollständige Risikoanalyse nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts in seinen Empfehlungen zu den Infektionsschutzmaßnahmen betreffend die Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“

5. Die Anzeige nach Ziffer 2-4 hat schriftlich an

Stadtverwaltung Speyer
Fachbereich 2 - Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Große Himmelsgasse 10,
67346 Speyer

oder elektronisch an ordnungswesen@stadt-speyer.de zu erfolgen.

6. Erfolgt die Durchführung der Veranstaltung ohne Einhaltung der Festlegungen unter Nummer 1 bis 5, haftet der Veranstalter für alle durch die Verletzung seiner Pflichten resultierenden Folgen. Bei Verstoß gegen Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung kann ein Bußgeld gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden. Wer den Verstoß vorsätzlich begeht, wird gem. § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
7. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG) und gilt unbefristet.
Sie erlischt, sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz erlassen wird.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Begründung

Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Risikobewertung des Robert Koch Instituts zu dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2). Danach handelt es sich auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden.

Veranstaltungen mit einer großen Anzahl an Besuchern können dazu beitragen, das Virus schneller zu verbreiten. Daher kann je nach Einzelfall das Absagen, Verschieben oder die Umorganisation von größeren Veranstaltungen gerechtfertigt sein, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei größeren Veranstaltungen vor. Auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher sollten die jeweiligen Verantwortlichen eine sorgfältige Abwägung der konkreten Maßnahmen treffen. Die Zuständigkeit zur Veranlassung von Maßnahmen für Veranstaltungen obliegt dabei den Veranstaltern sowie den lokalen Behörden vor Ort.

Die Stadt Speyer hat sich aufgrund der aktuellen Lage und der Empfehlung des Bundesgesundheitsministers dazu entschieden, Veranstaltungen mit einer erwarteten Gesamtbesucherzahl ab 1.000 Besucher zu untersagen. Veranstaltungen unter einer erwarteten Gesamtbesucherzahl ab 1.000 Besucher können grundsätzlich, bei Beachtung der in dieser Anordnung enthaltenen Auflagen, weiterhin durchgeführt werden.

Dabei sollten vor allem folgende Maßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts („Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“) durch den Veranstalter getroffen werden, um das Risiko einer Übertragung zu verringern:

- Eine dem Infektionsrisiko angemessene Belüftung des Veranstaltungsortes.
- Aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfhygiene.
- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren.
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen.
- Eingangsscreening auf Risikoexposition und/oder Symptome.
- Auf enge Interaktion der Teilnehmenden verzichten.
- Veranstaltungen verschieben oder je nach weiterer Entwicklung absagen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz (VDG) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
Wir lieben Fragen

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses Anfechtungsklage zulässig. Er wäre gegen die Stadt Speyer, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, zu richten. Er müsste den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Speyer, 12.03.2020
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 1-110

II. Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Verkehrsausschusses am Mittwoch, dem 18.03.2020, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Leitfaden Barrierefreiheit
2. Präsentation der Ergebnisse der Verkehrszählung und Befragungen im Stadtgebiet Speyer durch beauftragtes Ing. Büro
3. Vollausbau Kreuzung Industriestraße / Straße Am Technik Museum und Bestandsausbau in den Anschlussbereichen - Umleitung Fahrradverkehr
4. Information über Tempo 30
5. Einrichten einer Fahrradstraße in der Mühlturnmstraße
6. Verschiedenes

FB 2-210



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Seite 4

III. Öffentliche Zustellung-Verfügung zur Zwangsstilllegung eines Kraftfahrzeuges

Frau Stephanie Cordonnier, zuletzt wohnhaft Paul-Egell-Str. 18, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem aml. Kennzeichen SP-MS22 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 06.03.2020 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

IV. Öffentliche Zustellung – Fahrerlaubnisrechtliche Maßnahme

Herrn Ersin Cadir, zuletzt wohnhaft Bahnhofstraße 108, 67346 Speyer, wird hiermit aufgefordert entsprechend dem Schreiben vom 13.02.2020 zu handeln. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 13.02.2020 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

V. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, den 19. März 2020, Große Himmelsgasse 10, 2. OG, Zimmer 313

Vorsitzende
Beisitzer
Beisitzer

Frau Bohlender / Frau Beste
Herr Emes
Frau Hofmann

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
09:00 bis 10:00	Sitzung nicht öffentlich!
10:00	wegen Abwasserangelegenheiten
10:15	wegen Abwasserangelegenheiten
10:45	wegen Abschleppkosten
11:15	wegen Schülerbeförderung
11:45	wegen Baurechts

FB 1-140



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Seite 5

VI. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Ausbau der Hilgardstraße in Speyer

Vergabenummer **SSPE-2020-0012**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 24 28
Fax (0 62 32) 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen.
- e) Ort der Ausführung:
Hilgardstraße, 67346 Speyer
Art und Umfang der Leistung:
Vollausbau von Fahrbahn und Gehweg der Hilgardstraße, Gesamtfläche ca.
1.400 qm
Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.
- f) entfällt
- g) Aufteilung in Lose: Nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn der Arbeiten: 11.05.2020
Ende der Arbeiten: 18.09.2020
- i) Zulassung von Nebenangeboten: Nicht zugelassen
- j) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- k) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1709ae9fe5a-731121e27a958bf3&Category=InvitationToTender>
- l) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.
- m) Entfällt



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

- n) Angebotsfrist:
Abgabe der Angebote bis 01.04.2020, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)
Ablauf der Bindefrist: 04.05.2020
- o) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform www.auftragsboerse.de möglich.
- p) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- q) Zuschlagskriterien: Preis
- r) Eröffnungstermin:
Donnerstag, 1. April 2020, 10:00 Uhr im
Rathaus, Maximilianstraße 12 – Fraktionszimmer S 5 – 67346 Speyer
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- s) Sicherheitsleistungen:
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 %
Mängelgewährleistungsbürgschaft: 3 %
- t) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- u) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- v) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Seite 7

VII. Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 und § 12 VOB/A

Die Stadt Speyer schreibt aus:

Kita Don Bosco - Zimmererarbeiten

Vergabenummer **SSPE-2020-0018**

- a) Stadtverwaltung Speyer
-Vergabestelle-
Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Tel. (0 62 32) 14 24 28
Fax (0 62 32) 24 58
vergabe@stadt-speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Angebote können abgegeben werden:
 - schriftlich
 - elektronisch in Textform
 - elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
 - elektronisch mit qualifizierter Signatur
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen.
- e) Ort der Ausführung:
Neubau Kita Don Bosco
Im Erlich 67 B
67346 Speyer

Art und Umfang der Leistung:
Zimmererarbeiten - ca. 600 qm TJI-Trägerelemente vorgefertigt inkl. Dämmung und obere und untere Lage aus Holwerkstoffplatten
- f) entfällt
- g) Aufteilung in Lose: Nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn der Arbeiten: voraussichtlich KW 24/2020
Ende der Arbeiten: voraussichtlich KW 32/2020
Beginn und Ende der Arbeiten richten sich nach dem aktuellen Bautenstand.
- i) Zulassung von Nebenangeboten: Nicht zugelassen
- j) Zulassung von mehreren Hauptangeboten: Nicht zugelassen
- k) Die Vergabeunterlagen können kostenfrei unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-1709fc9302a-159e894fb56369fd&Category=InvitationToTender>
- l) Anschrift für die Abholung des Leistungsverzeichnisses und der Angebotsunterlagen:
Vergabestelle Speyer (siehe Punkt a); bitte nur vormittags und nach telef. Vorankündigung.
Bei Anforderung der Unterlagen (CD) wird eine Kostenpauschale i. H. v. € 5,00 fällig.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

- m) Entfällt
- n) Angebotsfrist:
Abgabe der Angebote bis 08.04.2020, 10:00 Uhr (wenn möglich 15 Minuten vor Submissionsbeginn)
Ablauf der Bindefrist: 08.05.2020
- o) Angebote sind zu richten an: siehe Buchstabe a)
Die Abgabe elektronischer Angebote ist über die Vergabepattform www.auftragsboerse.de möglich.
- p) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- q) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- r) Eröffnungstermin:
Mittwoch, 08. April 2020, 10:00 Uhr im
Rathaus, Maximilianstraße 12 – Fraktionszimmer S 5 – 67346 Speyer
Bieter und bevollmächtigte Vertreter sind berechtigt, an der Submission teilzunehmen.
- s) Sicherheitsleistungen:
Für Mängelansprüche ist Sicherheit zu leisten. Sie beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- t) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB/B
- u) Rechtsform, die die Bietergemeinschaften nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- v) Qualitätsnachweise (Referenzen) sind vorzulegen:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärung (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, muss deren Eignung ebenfalls über das Präqualifikationsverzeichnis oder durch Eigenerklärung nachgewiesen werden. Der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer muss nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle erfolgen.
- w) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion -Referat 45-; Willy-Brandt-Platz 3; 54290 Trier

FB 1-110



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Seite 9

VIII. Bekanntmachung der Tagesordnung des Umlegungsausschusses

Die 1. Sitzung der Periode 2019/2024 des Umlegungsausschusses der Stadt Speyer findet am Mittwoch, den 25. März 2020, 17:30 Uhr, im historischen Rathaus – Wahlbüro, Maximilianstraße 12, in 67346 Speyer statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

Verpflichtung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Speyer und ihrer Vertreter, soweit sie nicht bereits nach § 30 Gemeindeordnung verpflichtet sind.

Nichtöffentliche Sitzung:

Baulandumlegungsverfahren „Am Russenweiher“ der Stadt Speyer

Landau, den 05.03.2020

gez. *Klaus Theuer*

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

FB 5-510

Verbraucherberatung
Bahnhofstraße 1
67059 Ludwigshafen
Pressestelle 06131/28 48 85
Telefax 06131/28 48 66
energie@vz-rlp.de
www.verbraucherzentrale-rlp.de

IX. Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Werden gedämmte Häuser zu dicht?

Die Gebäudehülle sollte immer möglichst luftdicht sein - unabhängig davon ob und wie dick ein Haus gedämmt ist. Fugen findet man vor allem an Stellen, an denen Bauteile ohne Abdichtung aneinander stoßen. Durch diese Fugen strömt unkontrolliert Luft und nimmt dabei Energie und Feuchtigkeit mit. Damit sind nicht nur Energieverluste und Zugerscheinungen verbunden, sondern auch das Risiko eines Bauschadens. Im Winter kühlt sich warme relativ feuchte Luft auf dem Weg durch die Fuge nach draußen ab. Die abgekühlte Luft kann weniger Feuchtigkeit speichern. Die erhöhte Luftfeuchtigkeit in der Fuge schafft damit die Voraussetzung für Schimmelbildung. Unter Umständen entsteht damit ein unbemerkter Bauschaden, der auch die Raumluft belasten kann. Denn durch die Fugen kann auch Luft von außen nach drinnen strömen und Schimmelsporen mit in die Wohnung bringen. Die Gebäudehülle von Häusern sollte also immer möglichst dicht sein. Der notwendige Luftwechsel muss immer entweder durch Fensterlüftung oder eine Lüftungsanlage sichergestellt werden.

Weitere Informationen zur luftdichten Bauweise und was diesbezüglich bei der Ausführung von Sanierungsmaßnahmen oder im Neubau zu beachten ist, erläutern Ihnen gerne die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat **am Dienstag, den 21.04.20 von 16 – 20.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter 06232/14-0.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenlos)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

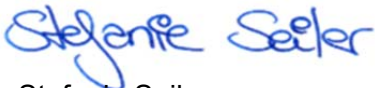
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 13.03.2020



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstholende und im Internet
unter der Adresse:
www.speyer.de/sv_speyer/de/Rathaus/Verwaltung/Amtsblatt

Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 13.03.2020

Seite 11